

1. Geltungsbereich

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen (Lieferungen und Leistungen) zwischen DBW tec GmbH und unseren Kunden, die Unternehmer im Sinne von § 14 BGB sind, juristische Personen des öffentlichen Rechtes und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir Ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen. Sollten AGB des Kunden nach einem nationalen Recht dann gelten, wenn diese als letzte in die Vertragsverhandlungen eingeführt wurden, wird deren Geltung hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge und Bestellungen des Kunden sind erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung verbindlich. Für Inhalt und Umfang des mit dem Kunden zustande gekommenen Vertragsverhältnisses ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich.

2.2 Alle nach der Auftragsbestätigung stattfindenden Änderungen oder Erweiterungen des Auftrages sind für DBW tec GmbH nur dann verbindlich, wenn sie von DBW tec GmbH schriftlich bestätigt werden.

2.3 Zur Bestellung des Kunden gehörende Unterlagen (Zeichnungen, Berechnungen etc.), enthaltene technische Daten, sowie Bezugnahmen auf betriebliche oder unterbetriebliche Normen (DIN-Normen etc.) sind nur annähernd maßgebend und stellen – falls keine ausdrückliche, schriftliche Zusicherung von DBW tec GmbH erfolgte – keine zugesicherte Eigenschaft dar.

3. Material des Kunden

Hilfsmittel, Material oder Produkte (im Folgenden: Material), die der Kunde DBW tec GmbH zur Verfügung stellt, werden nach Auftragsbefreiung auf Kosten des Kunden entsorgt, es sei denn, der Kunde verlangt schriftlich im Zeitpunkt der Übergabe die Aufbewahrung des Materials. DBW tec GmbH versichert in diesem Fall das Material des Kunden grundsätzlich in Summe bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro. Soweit der Kunde eine Versicherung seines Materials zum jeweiligen Verkehrswert verlangt, hat er dies 3 Werktage vor Übergabe des Materials mit Wertangabe in Euro schriftlich anzuzeigen, damit DBW tec GmbH Gelegenheit hat, eine Versicherung auf Kosten des Kunden abzuschließen.

4. Preise, Zahlungsbedingungen und Verzugs

4.1 Die Preise von DBW tec GmbH verstehen sich netto und in Euro zzgl. der jeweiligen, gesetzlichen Umsatzsteuer und zzgl. der Kosten für Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung.

4.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Forderungen für Lieferungen und Leistungen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Alle Abweichungen davon müssen schriftlich vereinbart sein.

4.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche einschließlich An-sprüchen aus Mängeln zurückzuhalten oder aufzurechnen, es sei denn, solche Gegenansprüche sind anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder gerichtlich entscheidungsfähig.

4.4 Zahl der Kunde nicht vereinbarungsgemäß, ist DBW tec GmbH gem. § 353 HGB berechtigt, Zinsen vom Tage der Fälligkeit an zu verlangen. Darüber hinaus ist DBW tec GmbH im Verzugsfall berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Satzes in Rechnung zu stellen, die die Bank DBW tec GmbH für Kontokorrentkredite berechnet, mindestens aber in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Zusätzlich kann DBW tec GmbH bei Zahlungsverzug nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden die Erfüllung der Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen.

4.5 Bei Eintritt von Umständen, die die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind (z. B. Nichteinlösung eines Schecks oder wiederholte Überschreitung der gesetzten Zahlingsziele) kann DBW tec GmbH seine sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsziele fällig stellen und unverzüglich die Zahlung verlangen. Lieferungen können von einer Zug-um-Zug-Zahlung oder Stellung einer Sicherheit abhängig gemacht werden. Bei Verweigerung des Kunden ist DBW tec GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

4.6 Wechsel und Schecks werden stets nur nach Vereinbarung sowie nur erfüllungshalber und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontospesen werden vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Eine Gewähr für rechtzeitige Vorlage des Wechsels und Schecks und für Erhebung von Wechselprotest wird ausgeschlossen.

5. Versand, Transport, Versicherung, Gefahrübergang

5.1. Die Auswahl von Verpackung, Versandweg und Transportmittel sind, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, DBW tec GmbH überlassen.

5.2 Mit der Übergabe an die Bahn, den Spediteur oder den Frachtführer bzw. mit Beginn der Lagerung, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn DBW tec GmbH die Anlieferung übernommen hat.

5.3 Verzögert sich aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, der Versand, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage oder kommt der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug, so geht die Gefahr auf den Kunden ab Eintritt der Verzögerung über.

5.4. Von DBW tec GmbH teilweise zur Verfügung gestellte Verpackungsmittel sind vom Kunden innerhalb eines Monats nach dem Zugang zurückzusenden. Verluste oder Beschädigungen gehen dabei zu Lasten des Kunden.

6. Lieferung und Liefertermine

6.1 Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. So-fern nichts anderes vereinbart ist, liefert DBW tec GmbH "ab Werk". Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft durch DBW tec GmbH.

6.2 Wurde eine Anzahlung nach Auftragsbestätigung vereinbart und tritt der Kunde mit der Anzahlung in Verzug, so verlängert sich der Liefertermin um die Tage zwischen dem Zahlunstermin und dem voll-ständigen Zahlungseingang.

6.3. Darüber hinaus ist DBW tec GmbH zur Aufschiebung und/oder Aufhebung betroffener Lieferverpflichtungen berechtigt bei Streik, Aussparung sonstigen Betriebsstörungen jeder Art oder nachträglich auftretenden Schwierigkeiten in der Vor- und Betriebsstoffbeschaffung, beim Versand oder Transport der Ware, es sei denn, DBW tec GmbH, seine Organe oder diejenigen Erfüllungshelfer, denen besondere Leitungsaufgaben übertragen sind, hätten die Verzögerung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Entsprechendes gilt beim Ausbleiben richtiger oder rechtzeitiger Selbst-beflieferung und bei Eintritt sonstiger, behindernder Umstände, die DBW tec GmbH nicht zu vertreten hat. DBW tec GmbH wird in Fällen, in denen eine Lieferverzögerung absehbar ist, unverzüglich unter Angabe der Gründe und Bekanntgabe des voraussichtlichen Lieferzeitpunktes mitteilen, dass die Ware nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden kann.

6.4 Auch bei Vereinbarung eines festen Liefertermins ist es für den Verzugszeitpunkt erforderlich, dass DBW tec GmbH eine angemessene Nachricht schriftlich gesetzt wird. Nach deren fruchtlosem Ablauf kann der Kunde für die Leistung oder Teilleistung zurücktreten, die bei Ablauf der Nachricht nicht versandbereit gemeldet ist.

6.5 Teillieferungen sind zulässig, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Die Ware bleibt Eigentum von DBW tec GmbH bis zur Erfüllung aller gegenseitigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Dies gilt auch, wenn die einzelne Forderung in laufende Rechnung aufgenommen und der Saldo anerkannt ist.

7.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu verwahren und auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern. Er tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen hiermit im Voraus an DBW tec GmbH ab. DBW tec GmbH nimmt diese Abtretung an. Der Kunde ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der DBW tec GmbH gehörenden Waren verpflichtet.

7.3 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde für DBW tec GmbH vor, ohne dass Peter DBW tec GmbH daraus Verpflichtungen entstehen. Verbindet, vermischt, vermischt oder verarbeitet der Kunde die Vorbehaltsware mit anderen Waren oder bildet er sie mit anderen Waren um, so steht DBW tec GmbH an der daraus hervorgegangenen neuen Ware Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen Warenwerten zu. Die neue Ware gilt soweit als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

7.4 Eine Veräußerung der Vorbehaltsware ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zulässig. Anderweitige Verfügungen, wie Pfändungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware, sind nicht gestattet. Sämtliche, dem Kunden hinsichtlich der Vorbehaltsware aus Weiterveräußerung oder sonstigen Rechtsgründen zustehenden Forderungen tritt der Kunde hiermit im Voraus in voller Höhe an DBW tec GmbH ab. Im Falle von Miteigentum erfasst die Abtretung nur den Miteigentum entsprechenden Forderungsanteil. DBW tec GmbH nimmt die Abtretung hiermit an. Eine Weiterveräußerung ist nur unter Sicherstellung dieser Abtretung zulässig.

7.5 Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr wieder-ruflich ermächtigt. Auf Verlangen von DBW tec GmbH hat der Kunde seinen Schuldner die Abtretung anzuzeigen. DBW tec GmbH ist berechtigt, diese Anzeige der Abtretung jederzeit einzunehmen, wenn der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät.

7.6 Die Ermächtigung des Kunden zur Verfügung über die Vorbehaltsware und zur Einziehung der abgetretenen Forderungen, erlischt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, bei unberechtigten Verfügungen, bei Wechsel- und Scheckprotesten sowie dann, wenn gegen den Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt ist oder DBW tec GmbH eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden bekannt wird.

7.7 In den Fällen des 7.5 Satz 3 ist DBW tec GmbH berechtigt, die Vorbehaltsware ohne Rücktritt vom Vertrag sofort in Besitz zu nehmen, zu diesem Zweck den Betrieb des Kunden zu betreten, zweckdienliche Auskünfte über die Vorbehaltsware und evtl. Forderungen aus ihrer Weiterveräußerung zu verlangen sowie Einsicht in die Bücher des Kunden zu nehmen, soweit dies zur Sicherung der Rechte von DBW tec GmbH dient. Ein Rücktritt vom Vertrag liegt in der Übernahme nur dann vor, wenn DBW tec GmbH dies ausdrücklich erklärt.

7.8 Übersteigt der Wert der DBW tec GmbH gegebenen Sicherheiten die Forderungen von DBW tec GmbH insgesamt um mehr als 10 %, so ist DBW tec GmbH verpflichtet, die überschüssigen Sicherheiten nach billigem Ermessen und eigener Wahl freizugeben.

7.9 Produkte, die nach Bezahlung in das Eigentum des Kunden übergehen, jedoch bei DBW tec GmbH verbleiben, werden für drei Monate unentgeltlich gelagert. Danach ist DBW tec GmbH mit Zustimmung des Kunden zur Verschrottung der Gegenstände auf Kosten des Kunden berechtigt. Sollen die Produkte weiterhin gelagert werden, so werden die dafür entstehenden Lagerkosten an den Kunden weiterberechnet.

8. Sachmängel

8.1 Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach den vereinbarten technischen Liefervorschriften. Falls DBW tec GmbH nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. des Kunden zu liefern hat, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß Ziff. 5.

Für gegossene Produkte bzw. für gussgerechte konstruierte Bauteile gelten ausschließlich die Gussallgemeintoleranzen nach DIN 1680 ff.

DBW tec GmbH, Raderstraße 14, DE-31135 Hildesheim

Fon: +49 (0) 5121-28987-0 · Fax: +49 (0) 5121-28987-28

E-mail: info@dbwtec.de

Geschäftsführer: Hendrik Murmann

Sitz Hildesheim, Amtsgericht Hildesheim, HRB 205214

USt-IdNr.: DE311088116 · Steuernr.: 30/210/30248

8.2 Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Mängel unverzüglich, spätestens 7 Tage nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, schriftlich zu rügen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Bei Nichteinhaltung der Rügefrist gilt die Ware als genehmigt. Erhält DBW tec GmbH keine Gelegenheit, den gerügten Mangel zu überprüfen oder nimmt der Kunde ohne die Zustimmung von DBW tec GmbH Änderungen an der beanstandeten Ware vor, so verliert der Kunde seine Mängelansprüche. Entsprechendes gilt für Mengenabweichungen, soweit diese nicht vom Kunden unverzüglich, spätestens 7 Tage nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, schriftlich gerügt werden.

8.3 Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, steht DBW tec GmbH ebenso wenig ein wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne die Einwilligung von DBW tec GmbH vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Kunden oder Dritter. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.

8.4 Wurde eine Abnahme der Ware oder eine Erstmusterprüfung vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Kunden bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können.

8.5 DBW tec GmbH ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Beanstandete Ware ist auf Verlangen unverzüglich an DBW tec GmbH zurückzusenden; DBW tec GmbH übernimmt die Transportkosten, wenn die Mängelrüge berechtigt ist. Wenn der Kunde diesen Verpflichtungen nicht nachkommt oder ohne die Zustimmung von DBW tec GmbH Änderungen an der bereits beanstandeten Ware vornimmt, verliert er etwaige Sachmängelansprüche.

8.6 Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge bessert DBW tec GmbH nach eigener Wahl die beanstandete Ware nach oder liefert einwandfreien Ersatz.

8.7 Kommt DBW tec GmbH diesen Verpflichtungen nicht oder nicht vertragsgemäß innerhalb einer angemessenen Zeit nach, so kann der Kunde DBW tec GmbH schriftlich eine letzte Frist setzen, innerhalb der den Verpflichtungen nachzukommen ist. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Kunde Minderung des Preises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Eine Kostenersatzung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nach Lieferung an einen anderen Ort verbracht worden ist, es sei denn, dies entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.

8.8 Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Kunden gegen DBW tec GmbH bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine Vereinbarungen getroffen hat, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehen.

8.9 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt.

9. Haftungsbeschränkungen

9.1 DBW tec GmbH haftet gemäß den vorstehenden und nachfolgenden Haftungsbeschränkungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von DBW tec GmbH, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungshelfern beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzungen, sowie auf Arglist oder Übernahme einer Garantie beruhen.

9.2 DBW tec GmbH haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von Bedeutung sind (Kardinalpflichten). DBW tec GmbH haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind und zwar beschränkt auf die Deckungssummen der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung mit aktuellen Deckungssummen von max. 2.000.000,00 € für Personen- und Sachschäden und 100.000,00 € für Vermögensschäden pro Schadensfall. Die Gesamthaltung für Schadenereignisse eines Kalenderjahres ist auf das Doppelte der Versicherungssummen begrenzt. Eine Haftung aus anderen als in den Ziffern 9.1 und 9.2 dargestellten Gründen ist ausgeschlossen.

9.3 Die in den vorstehenden Sätzen enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungshelfern von DBW tec GmbH betroffen ist. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung von DBW tec GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und sonstigen Erfüllungshelfern.

9.4 Schadensersatzansprüche verjähren nach einem Kalenderjahr ab Ablieferung der Sache oder Erbringung der Leistung unabhängig von einer Kenntnis des Kunden von Schadensursache und/oder Schadensverursacher. Die kurze Verjährungsfrist gilt nicht, falls auf Seiten von DBW tec GmbH grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt sowie bei einer von DBW tec GmbH zu vertretenden Verletzung oder Tötung von Personen oder in sonstigen Fällen, in denen das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt.

10. Instruktion und Produkthaftung

10.1 Der Kunde ist verpflichtet, etwaige von DBW tec GmbH herausgegebene Produktinformationen sorgfältig zu beachten und an seine Abnehmer weiterzuleiten. Dies gilt insbesondere für die von Peter Freitag Prototypen e. K. möglicherweise erstellten Sicherheitsdatenblätter und sonstigen, schriftlichen Produktspezifikationen.

10.2 Der Kunde verpflichtet sich, eine entsprechende Vereinbarung auch mit seinen Abnehmern zu treffen und DBW tec GmbH auf Verlangen nachzuweisen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach und werden hierdurch Produkthaftungsansprüche gegen DBW tec GmbH ausgelöst, stellt der Kunde DBW tec GmbH im Innenverhältnis von derartigen Ansprüchen auf erste Anforderung frei.

10.3 Beauftragt der Kunde DBW tec GmbH mit Ingenieur- und Entwicklungsleistungen, ist der Kunde dazu verpflichtet, bei Umsetzung der einzelnen Ingenieur- und Entwicklungsleistungen sorgfältig zu prüfen, ob eine Umsetzung erfolgen soll und ob sich ggf. schädliche Auswirkungen für den eigenen Produktions- und Betriebsablauf oder sonstige schädliche Auswirkungen bei Dritten ergeben können. Über Einsatzzwecke und Verwendung bzw. Umsetzung der erbrachten Leistungen entscheidet ausschließlich der Kunde. Insbesondere für den Fall, dass der Kunde nach der Entwicklung eines Prototyps durch DBW tec GmbH sich dazu entscheidet, auf Basis dieses Prototyps ein Serienprodukt herzustellen, wird DBW tec GmbH mangels gesonderter vertraglicher Vereinbarung hierfür keine Haftung übernehmen und ist vorbehaltlich einer gesonderten, schriftlichen Vereinbarung nicht dazu beauftragt und verpflichtet, die Umsetzung der ingenieur- und entwicklungsleistungen beim Kunden zu überwachen und zu begleiten.

11. Rechte Dritter/Urheberrechte

11.1 Erfolgen Lieferungen nach Plänen, Zeichnungen, Modellen, analytischen Vorgaben oder sonstigen Angaben des Kunden und werden dadurch Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte, verletzt, so ist der Kunde verpflichtet, DBW tec GmbH von diesen Ansprüchen auf erste Anforderung schuld-rechtlich freizustellen und verpflichtet sich, DBW tec GmbH ggf. eine liquide Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen, unbefristeten Bankbürgschaft zur Verfügung zu stellen.

11.2 An Mustern und Vorschlägen, Zeichnungen oder technischen Unterlagen über die zu liefernde Ware oder ihre Herstellung behält sich DBW tec GmbH sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Gegenstände und/oder Informationen dürfen nur im Zusammenhang mit den von DBW tec GmbH gelieferten Waren verwendet und Dritten nicht ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von DBW tec GmbH zugänglich gemacht werden.

12. Vertraulichkeit

12.1 Jeder Kunde wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung mit DBW tec GmbH erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn DBW tec GmbH die Unterlagen vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Seine Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, 24 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.

12.2 Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Kunden bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt worden oder die von dem empfangenden-Kunden ohne Verwertung geheim zuhaltender Unterlagen oder Kenntnisse entwickelt werden.

13. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Unwetter, Glatteis und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner für in Verzug befindet, es sei denn, dass er den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht und Schriftform

14.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von DBW tec GmbH

14.2 in Hildesheim Erfüllungsort.

14.3 Für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist der Geschäftssitz von DBW tec GmbH in Hildesheim Gerichtsstand. DBW tec GmbH ist auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

14.3 Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das jeweils aktuelle Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts anzuwenden. Die An-wendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf ("CISG - Wiener Kaufrecht") ist ausgeschlossen.

14.4 Es bestehen neben dem schriftlichen Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine weiteren Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, wobei auf das Formerfordernis nur durch ausdrückliche, schriftliche Erklärung für den Einzelfall verzichtet werden kann.

14.5 Sollen einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine etwaig unwirksame Regelung durch eine Bestimmung zu ersetzen, mit der der beabsichtigte, rechtliche und wirtschaftliche Zweck weitestgehend er-reicht werden kann. Sollte dies nicht möglich sein, so sind die etwaigen, unwirksamen Regelungen auf ein Maß zurückzuführen, bei dem sie rechtswirksam sind (geltungserhaltende Reduktion unwirksamer Bestimmungen).